

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 3 l'Angeriere Destinification de l'accompany de l'a
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Erganzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Geschäftspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform
- (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

 4. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend "Verbraucher") als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend "Unternehmer"), es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

 5. Für Vertragsabschlüsse über unser Internetportal gelten die gesonderten Shop-AGB, zu finden auf unserer Internetseite: https://www.stalltechnik24.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen
- 6. Handelt es sich bei unseren Lieferungen und Leistungen um Bauleistungen und ist unser Geschäftspartner Unternehmer, so werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) in allen Teilen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung insgesamt in den Vertrag einbezogen. Die vorstehenden und nachfolgenden AGB gelten in diesem Fall lediglich ergänzend.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 3 2 Angebot und Vertragsschluss

 I. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für alle Beratungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Änderungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.

 2. Die Auftragserteilung des Geschäftspartners ist ein bindendes Angebot, ungeachtet des Widerrufsrechts gemäß nachfolgendem § 10 für den Geschäftspartner als Verbraucher. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch Fax oder E-Mail) annehmen oder ablehnen. Erfolgt eine unverzügliche Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
 Kündigt der Geschäftspartner bei Bauleistungen den Vertrag, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund, den wir zu vertreten hätten, vorliegt, sind wir berechtigt, vor Baubeginn 5 % der Bruttoauftragssumme
- und nach Baubeginn 10 % der Bruttoauftragssumme zur Abgeltung der bis dahin erbrachten Leistungen und der eingetretenen Aufwendungen ohne Verpflichtung des Einzelnachweises zu verlangen. Es bleibt uns gestattet, einen höheren Anspruch im Einzelfall mit Einzelnachweisen zu verlangen, ebenso wird dem Geschäftspartner gestattet, nachzuweisen, dass kein Anspruch entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Geschäftspartner von uns zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentumsrecht, Urheberrecht und die Rechte aus dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz vor. Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben

§ 3 Preise und Zahlungen

- S > Freise und Zamungen
 1. Es gelten ausschließlich ide in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung genannten Preise und Lieferbedingungen. Die Preise verstehen sich ausschließlich Fracht, Verpackung, Montage, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens 4 Monate liegen.
 2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unsere Rechnung 8 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Geschäftspartner ohne weitere Mahnung in Verzug. Skontoabzug von 2 % wird innerhalb von 8 Tage gewährt, soweit Skontoabzüge vertraglich festgelegt sind. Bezugsgröße für Skonti ist der jeweils auf der Rechnung ausgewiesene skontoberechtigte Betrag. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Geschäftspartners sonst keinen fälligen Rechnungsbetrag aufweist. Eventuelle Bankspesen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
 3 Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt. Verzugszinsen in Hähe von 5 % n.g. über dem Posicineeter zu undenen.
- geinel zu Lasierin des Geschäftspartners.

 Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Ist der Geschäftspartner nicht Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 9 % p.a. über dem Basiszinssatz. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzögerungsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Geschäftspartner ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge der Zahlungsverzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

 4. Gerät der Geschäftspartner mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Geschäftspartner nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

 5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Geschäftspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

 6. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Geschäftspartners anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten und zinsen entstanden, so sind wir

- berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen, selbst wenn der Geschäftspartner etwas anderes bestimmt.

 7. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangen. Das Gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung. Vereinbarte Nachlässe werden nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1. Lieferzeitangaben erfolgen nur annähernd und unverbindlich. Nur ausdrücklich schriftlich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind bindend. Die Lieferfrist beginnt erst nach Klärung aller Ausführungseinzelheiten mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware unser Lager oder das Lager des Herstellerwerkes verlassen hat.

 2. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners. Die Ware wird in der geeignet erscheinenden Weise verpackt und versandt. Auf Wunsch des
- Geschäftspartners wird die Ware auch versichert. Die Kosten hierfür trägt der Geschäftspartner.

 3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, ungünstiger Witterung, behördlicher Verfügung, Verkehrsstörungen oder ähnlicher Ursachen, die uns die Lieferung oder Leistung erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung durch unseren Zulieferer, wenn hinauszuschieben oder wegen Unmöglichkeit der Erfüllung ganz vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Fall liegt auch vor bei der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. In diesen Fällen werden beide Seiten von jeglichen Verpflichtungen frei.
- 4. Sollten wir aus anderen Gründen den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht einhalten, so hat uns der Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen
- 5. Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen und Rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.

- Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine Bringschuld vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere gewerbliche Niederlassung verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Fahrzeugen den Transport ausführen oder fremde Fuhrunternehmer durch uns eingesetzt werden und unabhängig davon, ob wir die Versendungskosten tragen.
 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung der Ware auf den Geschäftspartner über.

§ 6 Haftung bei Mängeln und Gewährleistung

- 1. Ist der Geschäftspartner Unternehmer, gilt:
- a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln und für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf einem Mangel beruhen, beträgt ein Jahr. Wird eine Bauleistung erbracht, gilt ausschließlich § 13 VOB/B. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache; soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme. Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Die Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach dem § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung soweit eine solche bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist erkennbaren Mängel hat der Geschäftspartner innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Geschäftspartner innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht. Durch Bearbeitung eingegangener Reklamationen und Untersuchung der Ware verzichten wir nicht auf die Geltendmachung verspäteter oder unvollständiger Mängelrüge. Den Geschäftspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- c) Bei rechtzeitig gerügten Mängeln sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Dem Geschäftspartner bleibt vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn 2 Nacherfüllungsversuche
- fehlschlagen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelung in § 7.
 d) Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus. Wir haften nicht nach §§ 478, 479 BGB, wenn unser Geschäftspartner ins Ausland geliefert hat und dabei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen hat.
- 2. Ist der Geschäftspartner ein Verbraucher, gilt:
 a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln und für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf einem Mangel beruhen, beträgt bei einer Lieferung neuer Sachen 2 Jahre, bei der Erbringung von Bauleistungen 5 Jahre und bei der Lieferung von gebrauchten Sachen 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme. Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
 b) Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners wegen offensichtlicher Sachmängel sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich rügt. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht. Durch Bearbeitung eingegangener Reklamationen und Untersuchung der Ware

 - verzichten wir nicht auf die Geltendmachung verspäteter oder unvollständiger Mängelrüge.
 c) Sollte eine gelieferte Ware mit Mängeln behaftet sein, kann der Geschäftspartner unter Beachtung der Rügefrist nach vorstehendem lit. b) von uns die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung von mangelfreier Ware verlangen. Sollte die erbrachte Leistung mit einem von uns zu vertretenen Sachmangel behaftet sein, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Leistung erbringen. Dem Geschäftspartner bleibt vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn 2 Nacherfüllungsversuche fehlschlagen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden bestehen nur im Rahmen der Regelung in § 7.

Stand 06/2020 Landbautechnik GmbH, Josef Bonrath

- 3. Für alle Geschäftspartner gilt:
 a) Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Geschäftspartner, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.
 - b) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßig hoch sind die Kosten insbesondere dann, wenn die Gesamtaufwendungen zur Nacherfüllung höher liegen als 20 % des Marktwertes der Warenlieferung bzw. Leistung. Die weiteren Rechte des Geschäftspartners bleiben unberührt.
- c) Wir haben die zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- d) Ist der Mangel nicht feststellbar, trägt der Geschäftspartner die Kosten der Untersuchung.
 e) Gewährleistungs- oder Mängelbeseitigungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Geschäftspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- . Für Schäden aufgrund vorsätzlichen Verhaltens und grober Fahrlässigkeit, für schriftlich garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes haften wir unbeschränkt. Im Ubrigen ist unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, insbesondere deliktsrechtlicher Produzentenhaftung, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

 2. Wir haften nicht für einfache Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten geht.
- Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Schutz-, Obhuts- und Beratungspflichten, die dem Geschäftspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Geschäftspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 3. Unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß vorstehendem Abs. 2 ist auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Die Ersatzpflicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die aus Mängeln des Liefergegenstands resultieren, beschränkt sich auf solche Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
 4. Soweit wir für einfache Fahrlässigkeit haften, ist unsere Ersatzpflicht für Vermögens- und Sachschäden begrenzt auf 3.000.000,00 € je Schadenfall. Dies gilt auch, wenn es um die Verletzung
- vertragswesentlicher Pflichten geht.
- vertragswesenlichter Feinberger. S. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Für die Erteilung unentgeltlicher technischer Auskünfte und Beratungsleistungen außerhalb des von uns vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs haften wir nicht.

- Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht bei Verträgen mit Unternehmern erst dann auf den Geschäftspartner über, wenn wir wegen aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, sowie solcher, die im Zusammenhang mit dem Bauobjekt stehen, befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

 2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer und Wasser ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Geschäftspartner auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Geschaftspartner auf eigene Abstein echtzelig durchzummen.

 3. Der Geschäftspartner darf den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Sofern ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Geschäftspartner hat in einem solchen Fall uns die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten und haftet für die Kosten der erforderlich werdenden Interventionen.

 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten in Vertrag zurückzutreten verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fällighen Kaufpreises sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften wir sind vielmehr berechtigt, die Fürdigung des Pfülgtigt die Pfülgtigt die
- oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Ründschittets wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

 5. Der Geschäftspartner, der Unternehmer ist, ist bis auf Widerruf gemäß unten ilt. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten,
- vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Geschäftspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Geschäftspartner neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Geschäftspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Geschäftspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Markennutzung

Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Abbildungen von geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Geschäftspartners, welche auf, während oder nach der Errichtung erstellten Abbildungen, der abgebildeten Anlage zu sehen sind, in unserem Internetauftritt oder auf gedruckten Informations- bzw. Werbematerialien zu verwenden.

§ 10 Widerrufsrecht und Folgen des Widerrufs

Widerrufsrecht für Verbraucher
Geschäftspartnern, die Verbraucher sind, steht nach § 312g BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen sowie bei Verbraucherbauverträgen gemäß § 650i BGB ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.

- Bei einem Verbrauchsgüterkauf beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist mit Erhalt der Waren.
- Bei allen anderen Lieferungen und Leistungen i.S.v. § 312g BGB beginnt die Widerrufsfrist nach Erhalt der entsprechenden Widerrufsbelehrung. Bei einem Verbraucherbauvertrag i.S.v. § 650i BGB ist darüber hinaus der Erhalt einer Abschrift des geschlossenen Vertrages erforderlich. Wir sind in diesem Fall berechtigt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen zu liefern bzw. zu leisten. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss unser Geschäftspartner uns (Josef Bonrath Landbautechnik GmbH, Siegstr. 147, 53783 Eitorf, Tel. +49 (0) 2243-85895-0, Fax +49 (0) 2243-85895-299, E-Mail info@lbt-bonrath.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Unser Geschäftspartner kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass unser Geschäftspartner die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Folgen des Widerrufs
Widerrufs wir hand der Widerrufsnet absender.

2. Folgen des Widerrufs
Widerruft unser Geschäftspartner den Vertrag, haben wir ihm alle in diesem Kontext stehenden Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Geschäftspartner eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Geschäftspartner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Geschäftspartner wegen dieser

Rückzahlung Entgelte berechnet.
Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Geschäftspartner den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

weiches der frunere Zeitpunkt ist.

Der Geschäftspartner hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er uns über den Widerruf des Vertrages unterrichtet hat, an uns zurückzusenden oder uns zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Geschäftspartner die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet.

Der Geschäftspartner trägt die Kosten der Rücksendung paketfähiger und nicht paketfähiger Waren.

Der Geschäftspartner muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ausschluss des Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
Das Widerrufsrecht besteht zudem nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

Ende der Widerrufsbelehrung

 Muster-Widerrufsformular:
 Josef Bonrath Landbautechnik GmbH Siegstr. 147 / 53783 Eitorf

Widerruf

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren: (genaue Bezeichnung

Bestellt am ... / Erhalten am ...

Name und Anschrift des Verbrauchers / Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier) / (*) Unzutreffendes streichen

§ 11 Schlussbestimmungen

- T. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Geschäftspartner die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und er zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getröffenen Rechtswahl
- 2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Wenn der Geschäftspartner Unternehmer ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsteile unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch vor, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.
- 3. Bei Export unserer Waren durch unseren Geschäftspartner als Unternehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Geschäftspartner ist uns zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Waren verursacht werden, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert worden sind.
- 4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses
- 5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.